

# Falsches Vertrauen

Wirtschaftsprüfer müssen Anlegern unter Umständen Schaden ersetzen

Von Daniela Kuhr

**Berlin** – Wer erfolgreich einen geschlossenen Fonds platzieren will, muss Anleger davon überzeugen, dass sich das Investment lohnt. Oftmals werben die Fondsinitiatoren damit, dass ein Wirtschaftsprüfer ihren Fondsprospekt geprüft und für gut befunden hat. Doch ein Garant für Sicherheit ist so ein Prospektprüfungsgutachten nicht. Das haben auch die Anleger des Babelsberger Filmfonds Vif 3 zu spüren bekommen. Entgegen den Angaben sprang keine Versicherung ein, als die Filme flopten. Hunderte Geschädigte versuchen seither, ihr Geld zurückzubekommen – mit unterschiedlichem Erfolg. Am Donnerstag hob der Bundesgerichtshof zwei Urteile des Oberlandesgerichts München auf und verwies die Verfahren in die Vorinstanz zurück. „Die Richter haben erneut ausgeführt, wann Anleger bei geschlossenen Fonds Schadensersatz von Wirtschaftsprüfern verlangen können“, sagt die Münchner Rechtsanwältin Katja Fohrer von **Kanzlei Mattil**, die die Urteile erstritten hat (*Az.: III ZR 219/06 und III ZR 39/07*).

Bereits im Juni vergangenen Jahres hatte der Bundesgerichtshof in mehreren Verfahren entschieden, dass der Prospekt des Vif 3 mangelhaft war, weil er

die Risiken des Investments nicht ausreichend dargestellt habe. Die Wirtschaftsprüfer hatten das nicht bemängelt. Ihnen war aber bewusst, dass ihr Prüfbericht „ernsthaften Interessenten auf Anforderung zur Verfügung gestellt“ werden sollte. Darauf hatte sie der Fondsinitiator im Vorfeld hingewiesen. Trotzdem urteilten die Richter des dritten Zivilsenats, dass die Wirtschaftsprüfer den Anlegern nur unter sehr engen Voraussetzungen Schadensersatz zahlen müssten. So müsste der Anleger seine Entscheidung für das Investment nachweislich auf den Prüfbericht gestützt haben. Das komme nur in Betracht, wenn ihm der Bericht vor Zeichnung der Anteile vorlag (*Az.: III ZR 300/05*). Ein weiterer Anleger hatte dagegen schlechte Karten. Er hatte sich das Gutachten nicht besorgt, sondern auf die Kompetenz seiner Bank vertraut. Die Wirtschaftsprüfer mussten in diesem Fall nicht zahlen (*Az.: III ZR 125/06*).

Am Donnerstag entschied der BGH über weitere Fälle. „Eine Haftung des Prospektprüfers soll jetzt auch dann möglich sein, wenn der Anleger das Prüfungsgutachten erst nach seinem Fondsbeitritt, aber innerhalb der zweiwöchigen Widerrufsfrist erhalten hat, und aufgrund des Gutachtens vom Widerruf absieht“ sagt Fohrer.